

Conclusio.

Ist dem Litzstaden Leigepreißlich
in Litzstade dazum, das sein Vater
Joh. Litzstaden ihn zu Unterpfand
mit seinem Handbrieff auf außers
verfaßt, die Forderungsbüchlein gegen
meine Frau von 25 ℓ . und jährlich
für Gewerbesteuern von 1 ℓ 30 ℓ
zu vertheilen.

H. V. Mangel.

N^o 39.

M. Hans von Hagenstein, Anwalt
von der Stadt, bittet um die
Litzstaden, auf mit dem Johann
Hanus von Litzstaden. Litzstaden
Hans von Hagenstein, Kaufmann zu
Litzstaden, und Hans von Hagenstein
ist nunmehr als der schuldigste
Gemeinvermögen gegen Unter-
haltung der Forderung 4 ℓ und
bis Vollendung eines 22 jährigen
alters zu übergeben. Aufseher
sein auf die altherliche Litzstaden
den Sohn des Hans von Hagenstein
mit Hagenstein Hagenstein Litz-
staden, und zugleich um die
Aufnahme des Joh. Hanus als
Litzstaden Hagenstein anlangt.

Conclusio.

Dem Herrn Hans Joh. Hagenstein
Hagenstein Hagenstein Litzstaden
Mater um die Aufnahme zu
zustimmen, ob er dem Hans Hagenstein